

Sascha Bleschick

Die Revisionszulassungsgründe des § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO im Spannungsverhältnis zwischen Individualrechtsschutz und Allgemeininteresse



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

§ 1 Einführung

A. Einleitung

Das 2. FGOÄndG¹ vom 19.12.2000 gestaltete das Revisionssystem der FGO gemäß seines Art. 6 mit Wirkung vom 1.1.2001 neu.

Mehrere Jahrzehnte lang wurde zur Entlastung des BFH immer wieder eine Reform des Zugangs zur Revisionsinstanz versucht. Eine Mehrheit konnte hierfür jedoch nicht gefunden werden. In der Zwischenzeit wurde das BFHEntlG geschaffen, das auch das in der FGO geregelte Revisionszulassungsrecht abänderte. Zunächst nur als Zwischenlösung gedacht, wurde das BFHEntlG insgesamt achtmal für die Dauer von zusammengenommen immerhin mehr als 25 Jahren verlängert². Dieses Nebeneinander des Revisionsrechts führte zu praktischen Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung.

Durch das 2. FGOÄndG wurde nunmehr endgültig eine reine Zulassungsrevision eingeführt.

Die durch das BFHEntlG bis dahin zunächst eingeschränkte und sodann suspendierte Streitwertrevision wurde endgültig abgeschafft. Dennoch versprach sich der Gesetzgeber eine Erweiterung des als zu eng empfundenen Zugangs zur Revisionsinstanz³.

Den durch den BFH gewährleisteten Rechtsschutz in der nur zweistufig aufgebauten Finanzgerichtsbarkeit stufte der Gesetzgeber als verbesserungsfähig und unvertretbar ein⁴. Abhilfe sollte insbesondere die Stärkung des Individualrechtsschutzes⁵ aber auch eine Erleichterung der Darlegungserfordernisse in der Nichtzulassungsbeschwerde⁶ leisten.

Die Neuordnung der Revisionszulassungsgründe beschränkte sich nicht auf die klassischen Revisionszulassungsgründe (Grundsätzlichkeit, Divergenz sowie entscheidungserheblicher Verfahrensmangel), sondern sie führte die Zulassungsvoraussetzungen Rechtsfortbildung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung neu ein.

Nach mehreren Jahren seiner Geltung existieren hinsichtlich der Neuregelung der Revisionszulassungsgründe allerdings noch Unsicherheiten über die

1 BGBI. I 2000, 1567.

2 Zuletzt in der Fassung vom 17.12.1999 (BGBI. I 1999, 2447).

3 BT-Drs. 14/4549, 10.

4 BT-Drs. 14/4549, 10.

5 BT-Drs. 14/4061, 1; BT-Drs. 14/4549, 11.

6 BT-Drs. 14/4061, 10.

Reichweite der Zulassungsgründe⁷. Auch wird konstatiert, dass der Zugang zum BFH nicht erleichtert worden sei⁸. Dementsprechend wird die Reform des Revisionszulassungsrechts als Fehlleistung des Gesetzgebers eingestuft; die Novellierung sei gescheitert⁹. Die Regelungen zur Nichtzulassungsbeschwerde werden auch weiterhin als „*Stolperdraht-Recht*“ qualifiziert¹⁰.

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Ziel dieser Untersuchung ist es, die Gründe für die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung der in § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO geregelten Revisionszulassungsgründe detailliert aufzuzeigen und danach zu fragen, ob angesichts der unbestimmt gehaltenen Zulassungstatbestände eine antizipierbare Auslegung erreicht werden kann. Dabei wird insbesondere auf das Verhältnis von Individualrechtsschutz und allgemeinem Entlastungsinteresse der Revisionsinstanz eingegangen.

Der für die Deutung der einzelnen Revisionszulassungsgründe essenzielle historische, systematische und verfassungsrechtliche Rahmen wird in den §§ 2 bis 4 abgesteckt.

Sodann erfolgt in § 5 eine kritische Bestandsaufnahme von Rechtsprechung und Literatur zu den Revisionszulassungsgründen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO. Hierbei wird sich zeigen, ob die in der Literatur vorgebrachte rigorose Kritik an der Reform des Revisionszulassungsrechts berechtigt ist.

Ein Vergleich zu identischen Zulassungstatbeständen im Wettbewerbs-, Marken-, Patent-, Ordnungswidrigkeiten-, Bundesentschädigungs- und Zivilprozessrecht erfolgt im § 6. Von besonderer Bedeutung wird hierbei die Analyse der Revisionszulassungsgründe des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO sein. Denn diese wurden im zeitlich nahen Zusammenhang zu dem 2. FGOÄndG durch das Ge-

7 Seer, in: Tipke/Kruse, FGO, § 115 Rdnr. 13; Lange, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, FGO, § 115 Rdnr. 73; Ruban, DStR 2005, 2033, 2034; Beermann, DStR 2005, 450, 455; Rüsken, DStZ 2004, 334, 337 und 338; auch der BFH stellt noch in seinem Beschlüssen v. 10.2.2005 - IV B 62/03, BFH/NV 2005, 1319, 1320; v. 16.12.2004 - XI B 193/03, BFH/NV 2005, 1098, 1099; v. 12.8.2003 - IV B 189/01, BFH/NV 2003, 1604, 1605, fest, dass die Bestimmung eines schwerwiegenden, zur Zulassung der Revision führenden Rechtsfehlers noch nicht vollständig geklärt sei.

8 Lange, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, FGO, § 115 Rdnr. 73; Rüsken, DStZ 2004, 334, 335.

9 Seer, in: Tipke/Kruse, FGO, § 115 Rdnr. 40; Lange, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, FGO, § 115 Rn. 73.

10 Seer, in: Tipke/Kruse, FGO, § 116 Rdnr. 29; ihm folgend Pezzer, in: DFGT 4 (2007), 67, 81.

setz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001¹¹ in die ZPO eingeführt und sind mit ihren Tatbeständen „*grundsätzliche Bedeutung*“, „*Fortbildung des Rechts*“ und „*Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung*“ inhaltsgleich bestimmt. Auch sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Revisionszulassung im Wesentlichen kongruent ausgestaltet.

Im Rahmen eines eigenen Lösungsansatzes (§ 7) sollen die sich bis dahin ergebenen Auslegungsfragen näher analysiert und einer Lösung zugeführt werden.

Eine abschließende Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt in § 8.

11 BGBI. I 2001, 1887.